Bekleidungsgewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgewerbes und des Berufsverbandes dristlicher hutarbeiter

Mr. 25

Ericheini alle 14 Tage Samstags. Redaftionsichluß Montags vor dem Erscheitungstag. Die zeitung toftet durch die Bos bezogen 1.— Mart für das Vietreligdy Mitglieder erhalten dieselbe gratis.

Köln, den 13. Dezember 1930 Beschäftsstelle Deniver Wall 9 / Pernruf Weft 57 259

Angeigenpreis für die jechogeipaliene Millimeter geite 20 Bernitg. Stellengeliuche und Angebote loften die haltte. Angeigenannahme nur gegen Voraus-begahlung. Gelbiendungen Voltubedtonto 359s Köln

27. Jahra.

Neue Notverordnungen anstatt vom Reichstag beschlossene Geseke

Folgen der letten Reichotagowahl — Der Reichotag unfählg, die notwendige parlamentarische Arbeit zu leisten

Reichstanzler Dr. Brün ing hat versucht, vor Zusammentritt des Reichstages das politische Gefechtseld zu klären. Durch Berhandlungen mit den Parteisiberen hat er die Gewißheit erlangt, daß sür das Geundungsprogramm der Reichsregierung keine deschende Mehrheit im Reichstag zu erwarten war. Er desched Wehrheit im Reichstag zu erwarten war. Er desched Wehrheit im Reichstag zu erwarten war. Er deschalb den Beg gegangen, den er als Kanzler donn einmal gehen mußte, die zur Gesundung des Haufung des Keichsen von der Aufmahmen durch Berordnung des Reichspräsidenten durchzusühren. Die neue Notverordnung ist am 1. Dezember vom Keichspräsidenten unterzeichnet worden. Wenn nicht alles täuscht, wird die Rotverordnung Gesetzstaft erhalten. Wir können nicht glauben, daß sich und in diesem Reichstag — so wenig man auch im übrigen von ihm erwarten dars — eine Mehrheit sinden wird, die gewillt ist, die Notverordnung zu zerschlagen und dadurch eine völliges Chaos auf politischem unter der der der der der der gebreiten Wetzernen unfügen und der eine Muszug aus der sehr umsangreichen Notverordnung.

Menderungen der alten Rofverordnungen

Der erste Teil der "Berordnung des Reichspräsibenten zur Sicherung von Birtschaft und Finanzen"
trägt die Ueberschrist: "Aenderung der Berbed an in 1930." In Rapitel I wird seltgelegt, daß
die Gemeindegerträntessteuer, die neben der Gemeindebiersteuer besteht, auf das Rechnungsjahr
1931 beschrift wird. Der Reichsssinanzminister kann
die Berechtigung der Erbebung sür einzelne Getränke
vom 1. Januar 1931 ab ausbeben, aber nicht sur Trinkbrantwein, Wein, weinähnliche und weinhaltige,
Schaumweine und schaumweinähnliche Getränke.

2000 Mark bei den Einfommen über 500 000 Mark. In Kapitel 2 wird die Activerordnung dahin abgeändert, daß Arbeitslofe, die Notverordnung dahin abgeändert, daß Arbeitslofe, die Notverordnung dahin noch nicht vollendet haden (flatt 17) Anfpruch auf k roeitslofen unterftühung nur dann haden, wenn ihnen kein familienrechtlicher Unterbaltungsanfpruch zusteht.

Zur Arankenversicherung: Dauert die Krankheit länger als zehn Tage, so sällt die Arzneigebühr. Bon der Berpflichung, den Beitrag für Arznei zu eintschen, sind befreit alle Arbeitslosen, Invalidententmer, Unfalkentmer und aus der Reichsversorgung unterflügte Schwerversehte und Schwerbeschädigte, erner Tuberkulose und Geschlechtiskranke, die ihre Bedürfligkeit bescheinigen lassen. In dringenden Fällen kann der Krankenschen Bersonenkreise sind auch von der Krankensches der Stankensche S

Die Durchführung bes Jinangplanes.

Der 3 meite Teil ber Rowerordnung (Siche-ingen bes haushalts) faßt unter Rapitel 1 bas Befet

Musgabebegrenzung

zusammen. Danach durfen die Haushaltspläne von Reich, Ländern und Gemeinden für 1932 und 1933 in der Gesamtsumme der Ausgaben nicht höber sein die für das Rechnungssahr 1931. Ausnahmen werden nur unter ganz bestimmten Borausseizungen zusallen. nur unter gang gelaffen. Rapitel 2,

Behalfstürzung.

Gehaltskürzung
fieht die Kürzung um 6 Brozent vom 1. Februar
1931 ab vor für die Reichsbeamten und Soldaten der
Rehrmacht, die Warte- und Rubgeglebempfänger des
Reiches, die Hinterbliebenen. Bon der Kürzung defreit sind Jahresbeträge unter 1500 Mart. Die Länder
türzen die Bezüge bei sich und den Gemeinden enttyrechend. Um die gleichen Kürzungsmöglichteiten sich der Gemeinden herbeizussihren, können Tartfvon der Gemeinden herbeizussihren, können Tartfvon der Gemeinden herbeizussihren, können Tartfvon Ander Artfküngelanstellungsverträge mit einer Frist von einem
Monat zum 31. Januar 1931 gefündigt werden.
Reichsohn und Reichsohngefellschaft fürzen von sich
aus. Die Borschriften dieses Kapitels treten am 31. Januar 1934 außer Krast.
Kapitel 3 behandelt die Ta b at sie u.e. Auch die
Borschriften des Kapitels 4 (3 u sch sie z. aur Eintom men sie u.e. im Rech nungs ahre 1931)
bringen sür die Gintommen über 8000 Mart, die Lebigen und die Aussichstanstellieder bereits bekannte

bigen und bie Auffichtsratsmitglieder bereits befannte

Beftimmungen. Der britte Teil regelt bie

Der britte Teil regelt die Steuervereinsachung und Steuervereinsachung und Steuervereinschlichung in dem Sinne der Beröffentlichung der Reichsreglerung dem 30. September. Die Grundsteuer wird in Jutunst einheitlich als Landessteuer erhoben. Die Gemerbesteuer erhölten Edmindsteuer. Die Bermögenssteuer mid erst det Bermögen über 20 000 Mart erhoben. Kapitel 5 nimmt Unternehmen, derem Gesamtumigk einschließlich des steuerseien Teils 5000 Mart nicht übersteigt, von der Um sa steuerseien Teils 5000 Mart nicht übersteigt, von der Um sa steuerseichen Leils 5000 Mart nicht übersteigt, von der Um sa steuerseichen Edis 5000 Mart nicht übersteigt, von der Um sa steuerseicht der aus. Kapitel 6 ordnet Erhebungen zur Steuerpslicht der öffentlichen Betriebe an. Kapitel 7 ermächtigt de Keichsregterung, mit Justimmung des Keichsrats die bereits befannte Steuersam m est ie zu erlassen. Der vierte Teil bringt die Senfung von Kealsteuern und Verkehrssteuern.

Senfung von Realfleuern und Bertehrsfleuern. Senfung von Realsteuern und Vertehrssteuern. Die Realsteuern, nämtlich die Grund- und die Gewerbesteuer der Länder und Gemeinden, werden vom 1. April 1931 ab gesenkt, und awar die Grundsteuer um 10 und die Gewerbesteuer um 20 Brozent. Jür die Zeit vom 1. April 1932 ab werden Grundsteuer die Zeit vom 1. April 1932 ab werden Grundstipe über die Bemessung der Realsteuern durch besonderes Reichsgesetz aufgestellt. Rapitel 2 sieht eine Kenderung des Kapitalvertehrssteuergesehes, des Grunderwerdssteuergeses und des Jinanzausgleichsgesehes vor. Die Kapitalvertehrssteuer wird von 4 allgemein auf 2 Brozent, dei Berschmelzungen und gewissen und gesissen und gesessen. Die Grunderwerdssteuer wird in bestimmten Hällen auf 2 Brozent vermindert.

Der fünfte Leil regelt den vorsäusigen Inanzausgleich

Inanzausgleich für die Jahre 1930 und 1931. Bom 1. April 1932 ab ift der Finanzausgleich durch Gefetz endgültig zu

Der sechste Teil behandelt Reichsbant, Goldbistont-bant, Kentenbant. Der Anteil des Reiches am Kein-gewinn der Reichsbant wird erhöht. Rapitel 3 sieht eine langsamere Umwandlung von Rentenbantscheinen in Reichsbantscheine die Kende 1942 vor.

Im Teil fieben wird die

Wohnungswirtschaft

Wohnungswirtigari
in der Beise geregelt, wie es im wesentlichen bereits
durch die Tagespresse gemeldet wurde. Dieser Teil
gliedert sich in die Förderung und Berbistigung des
Kleinwohnungsbaues, die Uebernahme von Bürgschaften zu seinen Gunken, die Feststellung der Gemeinnügigseit von Bohnungsbaunnternehmen und
die Bestimmungen über die Termine sit den Abbau
und die Beendigung der Bohnungszwangswirtschaft.
In Teil acht werden weitere
Mohnungsmann Schuke der Caphwistschaft

Magnahmen zum Schuhe der Candwirtichaft

Mahnahmen zum Schuhe der Candwirtschaft getrossen. Aapitel 1 sieht Borschriften für die Beimischung von Roggen vor. Das Gewicht des frischen Brotes muß mindestens 500 Gramm betragen und durch 250 teilbar sein. Es ist auf dem Brot anzugeben. Beiter werden Gelöstrasen für Zuwöderdandelnde angesest, Aapitel 2 zählt einige Zollmaßnahmen auf, Rapitel 3 jucht die Berwendung insändischer tierischer Fette, Rapitel 4 die von insändischen 50 opfen zu sörden. Schließlich werden im Kapitel Borschriften — mit Strassessinischer werden zur Berbessung der Marttverhältnisse für deutsche landwirtschaftliche Erzeugnisse erlassen. Im neunten werden Bereinsachungen und Ersparnisse auf dem Gebiete der Rechtspflege vorspannisse und bem Gebiete der Rechtspflege vor-

fparniffe auf bem Gebiete ber Rechtspflege vor-gesehen. Unter anderem wird bie Wertgrenze für die Zuständigteit der Amtsgerichte über vermögensrecht-liche Ansprüche auf 800 Mart erhöht. Die Gebühren für Rechtsanwälte in Armensachen werden herab-

gefest. Im ganzen umfaßt die Rotverordnung 87 Seiten.

Erfreulich für Die Arbeitnehmer find insbesonbere Erfreulich für die Arbeitnehmer sind insbesondere die Erfeichterungen, weiche die neue Kotverordnung in begug auf die Krankenscheingebühr und die Beteiligung der Bersicherten an den Arzneikosten bringt. Auch bezüstlich der Arbeitslosenversicherung enthätt die Berordnung einige Wilderungen gegenüber den Bestimmungen, die vor Ersaß berseichen galten. Auf Einzelheiten wird später zurückzutommen sein. Gegenwärtig, wo diese Felien niedergeschrieben werden, ist der Kampf im Keichstage um die neue Berordnung noch im Gange. Man darf gespannt sein, ob die "Vertreter des Boltes" in ihrer Rehrheit bei diesem Kingen beweisen werden, daß sie doch vernünstiger sind, als man ihnen gemeinhin im Bolte nachzusgen beliebt.

Die Rotverordnung ift inzwischen im Reichstag mit 293 gegen 258 Stimmen sanktioniert worden.

Rulturgefährdung durch Arbeitslofigkeit

Bon Brofeffor Dr. Theodor Brauer.

Auf ber Tagung bes Bentralverbandes driftlicher Tegtilarbeiter hielt Brof. Brauer über biefes Thema ein Referat; wir entnehmen bemfelben bas folgenber

Die Raffenarbeitslofigfeit ift ber foreienbite Die Massen arbeitslosisseit fiber schreiendie Bildeftpruch gegen alle Glückserwartung, mit deren Berheitzung und Ausmalung die Interessent, unterstützt durch einen Teil der Wissenschaft, die bestehende Wirdschaft zu machen trachten. So sehr ein Land, wie Deutschland, unter dem besonders unersträglichen Druch der Wertlimmelung durch den Friedenssertraging und der Wertlimmelung durch den Friedenssertrag und der Restümmelung durch den Friedenssertrag und der Reparationsslast zu seiden fat — die riessige Arbeitslosigseit des rohstoff- und kapitalreichsten Kame

Ein gesegnetes Weihnachtsfest wünscht allen Mit-gliedern von Herzen: ZENTRALVORSTAND, REDAKTION UND ANGESTELLTE bes bet Welt, ber Vereinigten Staaten von Amerita, be-weift unwiderleglich, daß die lette und tieffte Urjache für bas Uebel in organischen Febiern ber gegebenen Wirtfcaft au fuden ift.

Der Jusammenhang mit der Kultur ergibt fich allein schon aus der Tatsache, daß rein mengenmästig das Kultursaches der Existen, Wirtschaft" eine im metfort steigende Bedeutung für die Rustur überhaupt erlangt hat. Wenn seute 51,3 Prozent der Bevöllerung erwerdstätig find, gegenüber erst 42,7 Prozent im Jahre 1898 und 45,7 Prozent selbst noch im Jahre 1907, errentschleit bei ernebischen Medicuster im gatte issb und 43,7 prozent felse noch im Jagre issbe eine fatte fo veranschauftet lies plaftlig die grundlegende Bedeutung des Wirtschaftsstandes für das Gesantgebiet der Kultur. Es liege ein immer mehr verftärtter Einbrund der Wirtschaftlichen in das Gesantleben vor, jo daß diese Gessamtleben auf die Situation der Wirtschaft mit steigender samteven auf die Stuation der Kottignal mit pergenoer Empfindiamteit reagteren muß. Immer und jedergeit war und ift die praktische Kulturbetätigung von einem Mindeftmaß wirtschaftlicher Sicherstellung des Menichen bedingt. Ar beiteloftgleit gefährdet unter allen Umftänden bleies Mindestmaß, wirtt also unter allen Umftänden tellustentlichen Lineständen beier tulturell bedenklich.

Die Arbeitslofigfeit ist nun gewiß zu einem Teil bas Erzeugnis eines besonders tiefen Tales in der wirtschaftlichen Bellen be wegung, fo bab fie gu biefem Teil voraussichtlich wieder überwunden werden tann. Gin anderer Teil der Arbeitslofigleit wird durch das regelmäßige Anziehen und Abstoßen von Arbeitsträften im Anichluß an das "normale" Auf und Ab der Birtschaft bedingt: jede Entwidlung gieht Krafte an, bis auf ber nächften Stufe ber Birtschaft eine Art von Ausgleich erreicht ift. Jedoch der Mirtidate eine Art von Ausgleich erreicht ilt. Sedoch über biefes Maß kößt die heutige Wirtschaft weit hinaus, weburch sich dann ein Wiedera Kirtschaft weit hinaus, weburch sich dann ein Wiedera bliegen dan Aufstleg zwangsläufig ergibt. Ein dritter Teil der Arbeitslosigkeit aber ist offendar durch Beränderungen in der Etruft ur der Wirtschaftlichen Charakters (Rationalitien, Mode), tells wirtschaftlichen Charakters (Rationalitien, Wode), dellem intelligen bei der der der kiefen des Arbeitslosseins soziagen als Beruf. Was sür ein Typ von Menschen und Gruppen daraus hervorgest, läßt sich nur ahnen, nicht genau betimmen. Zehenfalls stehen wir hier vor der unheimlichen Gesahr des Austommens eines Lumpenproletarlats, das in seiner bloßen Exiden, ein hohn auf alle Autlur ikt.

Die Rulturbebrohung burch Arbeitslofigfeit außert fich breifach, indem fic die Berfonlichfeit und die Familie und die Gesamtheit in ihrer Aulturtraft schädigt.

So ficher es ift, daß bei vielen Menichen die Entfaltung bet Berianlichteit in ihren wertwollften Anlagen bes ichmergenden Stachels von Leid und Rotlage bebarf, fo des schnierzenden Stachels von Leid und Notlage bedart, in she-fann doch die besondere Notlage aus längeret, insbe-sondere aussichtislofer Arbeitslösigkeit in der Regel nicht als eine solche Antriedskraft angelprochen werden. Biel-mehr ift deren regelmäsige Wirtung ein serlicher Druck, der die Energien lähmt und ikets von der Kachtrophe einer Bergweiflung am Leben, an den Berhältnissen und an den Menschen bedracht ist.

Sind bie Folgen ber Arbeitslofigfeit für jede menichliche Sind die Folgen der Arbeitslosigeit für jede menichliche Bersonichseit von faum abzulchägender verderblicher Trageweite, lo sind sie für den jugendlichen Menschen durchweg besonders verhängnisvoll. Länger dauernde Arbeitslosseit ist ein Bruch in seiner Entwickung, und zwar gerade an dem Kuntte, der als besonders fritisch anzuiehen ist. Sie verhindert die Entsaltung der unentbehrichsten sozialen Eigenschalten bem jugendlichen Menschen. Sie verhindert die Entsaltung der unentbehrichsten verfümmett sein Wesen in dezug auf gesitiges Wachstum. Sie macht ihn notwendiger weise abit al, und zwar in afgalalen, wenn nicht in antisozialem Sinne Sie verhindert das Auswachen seiner Gesombaltung zum Sie verhindert das Auswachen feiner Gefamthaltung zum normalen Menichen; fie fördert das Resentiment; tufolge-dessenwachen die Instinkte. Es fehlt das Unterschei-dungsvermögen für Gut und Böse. Kann der junge Menich nicht burch Arbeit, als Leiftung ber fittlichen Berfönlichfeit, seine eigene Versönlichseit prägen, so verfällt er mit erichredender Leichtigkeit dem perversen Hang ungezügelter Schantastik, die ihn itgendwie zum Abenteuer werden läht. Denn er kann des persönlichen Selbstdemußtseins nicht ent-raten und wird deschalb dem Geltungsbedürfnis in trankhafter Weise frohnen, weil ihm ber normale Zugang jum lozialen Geltungsbeburfnis verwehrt ist. Wenn auch bie jogiaten Gettungsvevorfins berwegt ist. Abenn auch die ju gen bit de Erbeiter in durch Andur und Berdan-lagung weniger gefährbet ist als der junge Mann, so er-geben sich sür sie, salls mit ihrem Berdienst unter alten Amständen gerechnet werben muß, ganz besondere Ge-sabren aus ihrem Geschlecht. Die Feinheit weiblichen Empfindens aber ift und bleibt eine ber wefentlichten Grund-lagen aller Ruftur.

lagen aller Kuttur.

Bornehmiter jozialer Träger der Kultur ift die Fasmilie. Wo fie in ihrer Gestaltung und Entwicklung aufgehalten oder behindert wird, wird bestehende Kultur erschültert und das Kulturvermögen in tarastrophaler Weise vermindert. Rum ist der samtlienhafte Zusammenhang zweisellos materien, gestitig und seelisch debtingt. Arbeitsslossigteit der Hamiltenglieder, die nicht bloß vorübergehendes Riggeschiefts, rukuiert die materiesse Grundlage der Kamilte und areift die aeilitaen und zeelischen Grundlagen Familie und greift die geistigen und seelischen Grundlagen der Familienhaftigkeit entscheidend an. Wo der arbeitslose Bater nicht Ernahrer fein fann, bricht bas unentbehrliche, tragende Gerüft ber Familie gujammen, find Auforität und Ehrfurcht in ihrem Fundament bebroht. Eltern, Die infolge Ehrfurcht in ihrem Jundament bedraht. Eltern, die infolge Erwerbssofigfeit ihren Lindern gur Laft sallen, werden von diesen kaum als Segen empfunden. Arbeitssließ Kinder auser Arbeitssließ Kinder anderseits sind für die Eltern Sorgenkinder in zwieslachen Maße. Man wächft nicht in Liebe zusammen, sondern ledt sich in Mismut auseinander. Es kommt nicht zu der für Erziehung und Bildung, wie für das soziale Leben so überaus wertvollen Angleichung der Eigenarten. Infolgedessen kann die Familie ihre Funktion der sozialen Zellenbildung nicht erfüllen. Auch erschwert oder verhindert die Erwerbslosigkeit natürlich die Beschaftung des Eigenheimes und der eigenen Wohnung, jo daß es nicht zu er Bodenständigeit kommt. die das gesellkaftliche Leben ber Bobenftanbigfeit fommt, die bas gefellicafiliche Leben fundamentiert, sowohl nach außen wie nach innen.

Chronifche Arbeitslofigfeit verhindert den Aufbau bes Berufsftandes, weil fie immer aufs neue Gegenfage zwifden ben gufammengehörenden Schichten der beruflichen Senoffen den gemmengebreitet geführte ber beiglietes geführt feine Wurzel ichlagen tann. Damit ift aber bann auch bas ft a a t l i de Leben ben Gesahren bes Ressentiauch das ft a a f liche Leben den Gesahren des Ressentiments ausgesetzt; Berbitterung treibt zu klassenmäßiger Bhopatung, die öffentliche Moral wird vergistet, und jedes Ausholen zu einer machtvollen Entwicklung des Staates geht im Sumpfe des Parteix und Cliquenwesens unter. Weil in vielen hundertiausenden leine Berufsstreude erblühen kann, sommt es auch zu keiner staatsbürgerlichen Großzügigkeit. Die Staatsgewalt sieht sich sird verschiehen hemmanisen gegenüber und lucht vergeblich, durch ein auf die Dauer unerträglich werdendes Ausmaß von Iwang zu erreichen, was nur die freie hingabe des Bürgers und ständlicher Dienst am Bolt gewährleisten kann.

Das Kulturleben selber in seiner Erhaltung und Förderung verlangt also dringend die Befämpsung der Arbeits-lostgleit auf breitelter Front. Dieser Kampf hat von der eindringlichen Erkenutnis der organischen Felker der bestehenden Wirtschaftsweise und Wirtschaftsweiselnung ausstehenden Wirtschaftsweise und Wirtschaftsverkallung ausgugeben, die den Untergang derausbeschwören millen, wenn man sie wetterwuchern löst. Die in ihrem tieferen Zu-jammenhang erkannten Tatsachen erzwingen die Hin-mirkung zu einer korporativen Wirzlichaft, aft, ant allen Gebiefen der Wirtschaft steht. Sie allein kann mit dem sozialen Leben anch das kulturelle Leben durch gemeinsame Beziehung auf das Gemeinwohl vor dem Zufammenbruch retten und ju positiver Entwidlung neu be-grunden.

Um Deutschlands wirtschaftliche Freiheit

Dinge, bie jeben angehen.

Minibuch Diatt.			
Gemebe aller Art (aus Geibe,			-
Runftfeibe, Wolle uim.)	169,5	311.8	237.2
Baren aus Gifen	69,2	313.6	235.7
Rleidung und Bafche	9.8	24.8	
Leber "	39.8	98.4	- 14
Shuhwert, Sattlerei. und	,		
andere Lebermaren	20,2	63.6	-61
Majdinen	86.4	166.5	157.3
Rraftfahrzeuge u. Rraftfahrraber	14.5	18.2	108
Un ber Berforgung bes beutiden	Rolles	mit is	bull ste
fen Erzeugniffen nimmt beute ber	uslänh	ilde A	4871
in arhablich haberen thrake tall	-1-		Andread Property Co.

len Erzeugnisen nimmt heute der ausländische Jakri in etheblich höherem Grade teil als nor dem Arie Teutischaud gesen dadurch einmal große Kapitalbett verloren, zahlide Betriebe verlichulen und jaken klebertremdung anstein. Jum anderen fördert man diese Weile die Arbeitslosigkeit unseres Bolkes, warm viele Weile die Arbeitslosigkeit unseres Bolkes, warm viele Weile die Arbeitslosigkeit unseres Bolkes, warm viele meieber neue Lasten und ein weiterer Rückgang des drauchs enstieden, und ein weiterer Rückgang des drauchs enstieden, und ein der dem vor dem völligen Korange Indike der vorziehen, ausländig wenn wir Teutische se weiter vorziehen, ausländig Gebrauchzegenstände in diesem Ausmaße zu bewarden der Verlichte von der Verlichte Verlich

Amtliche Förderung der Arbeitslofigkeit

Der "Boltswirtschaftliche Aufflärungsbienft" beiti att bag ibm ein Bergeichnis von über hunbert auf-lichen Stellen vorliegt, die fich in der leiten au ameritanische Buromaschinen angelein

Gewerkschaftliche Jugendbewegung

Jahlreiche Kurje wurden sowohl seitens des Gesamtwerdendes als auch seitens der einzelnen Berbände mit gutem Eriog durchgesührt. In vielen Berbände mit gutem Eriog durchgesührt. In vielen Berbände, mit spielsweise im Weichlandreiters. Bauarbeiters und hofzarbeitervenden durchen mit der Einrichtung non Kachruften und pur Korteiligen und praftischen Kerussertüchruftung und zur Kordereitung aus Gesellenprüsungen auch in diesem Jahre die bestem Ertahrungen gemacht. Leberseinstimmend wird gemeldet, das sich ihr abhaltung soch erinftimmend wird gemeldet, das sich in khaltung serigenter Kurse auch Gewerbelehrer und Handwerfsweiser gern zur Bertsgung istellen Auch der Kurse auch Gewerbelehrer und handwerfsweiser gerigneter Kurse auch Gewerbelehrer und handwerfsweiser gerigneter Kurse auch Gewerbelehrer und handwerfsweiser gerigneter Ausgendslügen lich der Kertallung ist der Ausgendslügen kann der Ausgentischen Kentallung wert "Bohin des Riegs, Kolpingsbruder" sowie das ansprechende Ausgentischen Bost auch Schuenterstallung wert. "Bedin des Kentallungsweit stehe Kursen der gesehrt wurde, erwies sich als ein wirtungsvolles Propagaubamittel. Außerbem ist der Keichsingendbag in einer geschmaden alle eine Reibe tressischen Boschier. "Merktätige Jugend und Ausstelle tressischer Sprechiere "Merktätige Jugend und Ausstelle ber Allesberten Boschier. "Merktätige Geschaften worden, sowie ein Theaterstüd "Erwachendes Ausgendort". Die zweite kulfage des "Handbuckes sie die Gewertschaftlichen Kentenstellen Merken wertschaftlichen Kentenstellen Merken des "Handbuckes sie die Gewertschaftlichen Stagendssieden wertschaftlichen Bertausgefommen. D. A.) Das Handbuch enthäll neben wertsollen Aussichen der Kentenstellichen Gewertschaftlichen der Ersprechten der Fahrprechtenschlieben de

stümmungen über die Benutzung von Jugendherbergen, die Steuerbefreiung für Jugendverankaltungen.

Die von den Gewerkschaften eingeleitete Freizeitde was den gefür jugendliche Erwerbstätige konnte durchtaristige Abmadungen in einzelnen Berusen, inseholondere im Berasdau und im Holgewerbe, prattisch und im Holgewerbe, prattisch und im Koldewerbe wurde Anfang Junt nach langwierigen Berhandlungen ein Tarispertrag abgeschossen, der sir Kehrandlungen ein Tarispertrag abgeschossen, der sir Kehrandlungen ein Tarispertrag abgeschossen, der ihr Echringe und jugend liche Arbeitsehmer unter 18 Jahren bei Hortzablung der Roligeldigte (Lehrlingsentischäbigung) der Roligeldigte (Lehrlingsentischäbigung) der Roligeldigte (Lehrlingsentischäbigung) der Roligeldigte (Lehrlingsentischäbigung) der Anfaltich vorsieht. Troh aller erfreulichen Hortschrifte ist die Breispeit, im ganzen gesehen, noch ungenügend und nehn heitlich. Aberben doch in vollen Berussen auch heute noch Kerien erkt vom 18. Lehensjahre ab gewährt, wie denn ihbertalung bestimmte Unternehmer- und handwertsmeißergruppen ihr mangelades Bertändnis für die der rechisten Zugendigten Angendigten der Rechner trag als zeinen Erziebungsvertrag und anktionieren lüchen. Der Rampf im Holgewerbe Hohnenden und Melifalens ging ausschlichen Ansertwert und einer ausseichenden Erziebungen in bie larispertragelichen Abmachungen.

Welche Ge zich er n der Erziebungen und zweckmäßig demellenen Arbeitszeit und einer ausseichenden Horze holungsweit für die beruspischigen Jugendlichen drohen, darüber hat der DBB vor einiger Zeit Erhebungen angeleltt. Er ließ in 20 deutschen Krigte begeichneten 41,16 v. hoer Unterluchten als kurbedürftig. In vielen Fällen hielten die Arzei einen Erholungsurlaub dringend, so er Annier einer Anstien hielten die Arzei einen Erheitspeit der Engenneren Leiten weitungen arbeitwen Werze begeichneten 41,16 v. hoer Haterluchungen vorwehmen. Berze begeichneten 41,16 v. hoer Unterluchten der den erhonstätzte der Engenneten 41,16 v. hoer Unterluchten der Erne Politikan

nunden einen Leit der Berussausdildung barfieller deher keinen Bergütungs dem Lohnadung rechter Orei Huntle insbesondere find noch, dart amit Die Einbeziehung aller, auch der ungelernten Erf in das Geset, die Borrangteilung des Larifsertrage die partifiktion Ausfalle.

gu verm ehren. Gleichzeitig wurde uns eine Lise von Bauten zur Berfügung gestellt, die mit teurem aus ländigen Marmor ausgesicattet wurden, odwohl sich der deutliche Marmor sehr wohl sehen lassen lann und die deutliche Marmor schulftie mitsamt ihren Arbeitern vor dem Ruin steht. Es besinden sich hierunter wiederum Ortsstrantentalien, Sparkassen und der Rain zer Dom murde trog auszeichenden deutlichen Angedos mit ungarischen Marmor ausgestattet, was um so mehr verwundern muß, als vor turzem noch sast alle deutlichen Bickoben man von des eitigtet haben dahingesend, man möge in Andetracht der Not des Bolles siets deutsche Maren voorvagen. Za logar der deutliche Bavillon auf der Weltausstellung in Barcelona wurde nicht etwa mit deutschem, sondern witt allemissen Marmor versteibet.
Mit Recht wird endlich darüber Klage gestührt, daß

mit Necht wird endlich darüber Alage geführt, bak auch heute noch bei amtlichen Bauten iehr häufig die Berwendung kolibarer ausländliche Berwendung kolibarer ausländliche Hölzer vorgeichrieben wird. Bieliach joger bei Bauten fundlichen Schulen ilm.), wo es ichon in normalen Zeiten als unangebrachter Luxus erschen mußte.

Wie ans einer Anfrage im Preußischen Landtag bervorgeht, wurden beim Reuban des Polizei-Präsidiums in Villeldorf für etwa 50 000 Mt. ameritanische Joliersplatten benutzt, obwohl die aus beutschem Waterial bergestellten Plattee doppelt so gut isolieren und wesentlich billiger find.

Im Auslande ware ein solches Berhalten unmöglich: fast in allen Ländern der Erde bestehen starte, von der Regierung unterstützte Bewegungen gegen die Einsuhrtrember Waren; die antlichen Stellen aber geben dem Bolte mit gutem Beispiel voran und verneiden es peinsticht, Waren aus dem Auslande zu beziehen.

Rur in Deutschland, bem ärmten, mit Schulden und Tributen aller Art belafteten und von der schwerften Arbeitelosigkeit betroffenen Lande feiftet man es fic, ausländische Waren für amtliche Zwede zu verwenden.

Der Unfua des Raufes englischer Tuche

In einer Angali von beutschen Zeitungen sinden sich Anzeigen der "Metropolitan Textille & Clothing Co." in Bondon mit dem Text: "Warum beziehen Sie Ihre Kleiberstoffe nicht direkt aus England?" Diese Anzeiges ift geeignet, den beutschen und Schneibern, die das deutsche Publikum an englische Tuche gewöhnt haben, die Augen zu össenlinen: vom en glischen Tuchen Augen zu össenlichen von en glischen Tuchen Tuch dan die eine Grittzum englischen Tuch den Tuch dan der; und von da nur ein weiterer Schrittzum englischen Schneiber.

In der Lat tauchen bereits in Deutschland Anzeigen einglischer Schneiber auf die fich erbieten, für einen verstätlnismäßig geringen Preis von London aus Anflige and Deutschland ver liefern, und andere englische Schneiber machen gelegentlich Expeditionen nach bem Kestlande.

paagen getegenting Experiencen nach dem gestatung.
Ob die deutschen Auchkänder und Schneiber die Gesahr nunmehr erfennen, die von ihnen seiber zum guten Leit mit herausbeichworen wurde? Ob sie dald eine Einheitsestront bilden werden gegen das Eindringen englischer Auche, das sie ebenso bedroht, wie die zum guten Teil zuinierte deutsche Auchindustrie? Es wäre allerhöchstedie zuin Interesse der deutschen Wirtschaft und Arbeitspehmerschaft.

nehmerschaft.
Die deutsche Textil-Industrie vermag den Wettbewerd mit jeder anderen zu bestehen, und das deutsche Volt hat is durchaus nicht notwendig, Textilwaren aus England aber sonlich weber zu beziehen. Wenn es doch geschieht, so hriecht die English dies ein gewisse Andere für vornehmer erachtet als das einheimische Exeuguis, so wie es ja leider auch mit viesen deutsche Dingen geht. Denn der deutsche Kaiper ist, wie die Londoner "Times" vom 6. Oktober 1928 in ihrer Wirtschaftsbeilage einmat schried, when die Kockman und Exadition, und es ist anzuempfelsen, ihm die Ware nicht etwa in beutscher, sondern möglichs in ausländischer Aufmachung darzubieten; dann ist er dereit, hohe und höchte Verie

Der Rauf von drei Meter ausländischem Tuch macht eine beutsche Textilarbeitersamiste für einen Tag arbeitsstos; die Bestellung eines Anzuges bei einer englischen Schneiberstirma einen deutschen Schneibers jagar für eine panze Woche. Im hindlick auf die große Arbeitslosigteit, die gerade im Textil- und Betseldungsgewerbe herrickt, darf man nun doc wohl endlich erwarten, daß fein Käuser mehr dem Mut ausbringt, englische Textilwaren zu faufen

Zwei für das Maßichneidergewerbe wichtige Enticheidungen

Entlaffung eines Arbeitnehmers wegen ber mit einer Bofinbewegung verbundenen Sofineshöhung ift ein grober Berfton gegen bie Tariftrene,

Diefen Standpuntt vertrat bas Landesarbeitsgericht Ravensburg in einer Berufungsfache gegen einen Schneibermeistez in Friedrichabafen. Der Klage lag folgender Sachverhalt zugrunde:

jugenver Sagvergalt gugtunde:

Im Sommer d. 3. wurde mit der Schneiderzwangskinnung Lettnang für die Stadt Ariedrichsbafen ein Tarifivertrag abzeichloffen, der in Andetracht der dieber wilkelich gegedeten Schne für manchen Schneiderzeicklen eine erhebliche Lohnerhöhung mit fich krackte. Ein Mitselied der Innung entlieh mehrere Gehilffen mit der Berrindung, das von ihm die durch den Tartfabschiub bedingte Lohnerhöhung nicht getragen werden fünne, die

iei und deshalb das Berhalten des Beflagten gegen die guten Sitten verstoße. Das Arbeitsgericht wies die Alage ab, wohingegen das Berufungsgericht der Alage teilweise flatt gab, und zwar insweit, als anzunehmen war, das die Entlasungen nicht wegen Arbeitsmangel erfolgen

musten.

Ja der Begründung des Urteils ist u. a. solgendes ausgesührt: Rach den Bestimmungen des awischen den Barteien gestenden Tarisvertrages ist der Beslagte berechtigt, den Kläger jederzeit ohne Kündigungsfrist zu fündigun. Dieses Kindigungsrecht ist aber wie das Reichsardeitsgericht in wiederholten Entscheidungen mit Recht ausgesührt hat, unwirssam, wenn Beweggrund und Jwed die Kündigung als verboten und littenwidrig im Sinne der St. 138, 826 BGB. erscheinen sassen. Es sommt in Betracht, od der Beweggrund und der Iwes den die Kündigung, well sie in dem Bewustzein der in der Abslicht der Besachtsigung eines anderen vorgenommen ist, gegen das Anstandes. Billigsteits und Gerechtigkteitsgesühr der Kreise, denen der Handelande angehört, verstöht.

Das Gericht gewonn durch die Verhandlung und Ves

Areise, denen der Handelinde angehört, verstößt.
Das Gericht gewann durch die Berhandlung und Beweisausinahme die Ueberzengung, das, wenn die Aläger sich bereit erklärt hätten, zu dem alten Lohn von 76 Pk. die Stunde, anslatt zu dem neuen tarislichen von 88 Pk. gu arbeiten, der Bellagte mindeltens den Kläger B. det sich abeiten die Pkläger B. det sich eine Kläger B. det sich eine Kläger Rock den gestellt der Ridger noch für eine gewisse ziel Arbeit vorhanden war. Letzteres wurde im übrigen dadurch bewiesen, daß der Beslagte den in Arbeit verbliedenen der beit noch ist zu 66 Stunden in der Woche beschäftigt hat. Das Berhalten des Beslagten — so heißt es weiter in der Begründung — verstößt groß gegen die Tarispertragsverue des Beslagten, wie solche in 5 Jist. 2 und § 2, 3iff. 4 des Tarispertrages von ihm als Arbeitgeber verlangt wird und welche insbesondere auch Art. 159 der RB. sordert. Insoweit verkößt se gegen die guten Sitten und ein gesessieren und ist des guten Sitten und ein gesessien und ist Gestalten und

Dem Kläger B. wurde eine Entigabigung von 50 Mt. augelprochen. Die beiben anderen Kläger wurden mit ihrer Klage auf Entigabigung wegen ungerechtfertigter Entlassung abgewiesen, da nicht nachgewiesen werden konnte, daß auch fur sie noch Arbeit vorhanden gewesen mare.

Ein neuer Tarifvertrag bebingt feine neue Wartezeit in bezug auf ben Urlaubsanfpruch.

Ju dieser Feisstellung kam ebenfalls das Landesarbeitsgericht in Ravensburg entgegen der Aufjassung der ersten Instana. Rläger und Bestagte waren dieselben, wie in der oben stizzten Streisaber waren dieselben, wie in der oben stizzten Streisaber waren dieselben, wie in der oben stizzten Streisaber der Der Sachverhalt war sossender war die Judichneiderigemerte war die Judich 2. 21930 allgemeinverdindlich und galt deshalb die dahin auch für das Mahichneidergemerbe in Friedrichsbassen Wit Wirtung vom 23. 6. 1930 wurde nun sur Friedrichsbassen wirt aufgestertag abgescholsen, der Urlaubsbestimmungen, die Bestimmungen des Reichset urstentrages übernahm. Ein Schneidermeister, der gleiche, gegen den oden angesührtes Urteil erging, weigerte sich, einen Gehilfen Urlaub zu gewähren, mit der gerte sich, einen Gehilfen Urlaub zu gewähren, mit der gerte sich, einen Gehilfen Urlaub zu gewähren, mit der gerte sich einen Gehilfen Urlaub zu gewähren, mit der gette sich deitung des Larispertrages abgelaufen sein während der Gestung des Larispertrages abgelaufen sein müste; es säme nicht die vor Intrastirerten eines Larispertrages in Frage.

Das Arbeitsgericht ichloß sich dieser Aussallung an und Bu Diefer Feftftellung tam ebenfalls bas Landesarbeits.

Das Arbeitsgericht schloß lich dieser Auffallung an und wies die wegen Richtgewährung des Urlaubs angestreng-ten Klagen ab. Anders das Landesarbeitsgericht Ravens-burg. Es gab der Klage in vollem Umfange statt. In der Begründung des Urteils führte das Landesarbeitsgericht u. a. solgendes aus:

Begründung des Urteils führte das Landesarbeitsgericht u. a. solgendes aus:

"Für das Jahr 1930 war den Klägern vom Beklagten nach § 8 des neuen Tarisvertrages in der Jeit vom 15. 6. bis 15. 9 1930, wenn nicht besondere Unikände entgegenhanden, Urlaud zu gemähren, obwohl dieser neue Tarisvertrag erst ab 23. 6. 1930 bestand und vorder ab 1. 2. 1930 tarisliose zeit war. Denn dieser neue Tarisvertrag erst ab 23. 6. 1930 bestand und vorder ab 1. 2. 1930 tarisliose zeit war. Denn dieser neue Tarisvertrag ist nach Unsächt dieses Gerichtes in der Richtung ber Urlaubsregeling nur eine Kortschung des früheren dies I. 1930 in Geltung gewesenen Tarisvertrages, wie auch der den Urlaud zegelinde § 8 dem 8 12 des krüheren Tarisvertrages entspricht. Es ist deshald diese Bestimmung des § 8 des neuen Tarisvertrages nuch Tarisvertrages neutpricht. Es ist deshald diese Bestimmung des § 8 des neuen Tarisvertrages nuch Tarisvertrages nuch bestigten des Urlaubschafts, sonder haben nicht neuen Ereitigeder ich un unter dem alten Tarisvertrages zu gewährenden Urlaubsrechte weitergewährt. Die Holge davon ist, dah die dazwischeit weitergewährt. Die Holge davon ist, dah die dazwischeite weitergewährt. Die Holge davon ist, dah die der eine filten Larisvertrag brinzuprachen ist, wodei eine luze Unterbrechung der Arbeit, wie solche dem Kläger Sch. wicht von Bestang ist."

Die von Bestangten deantragte Juassung der Kevision gegen die keiten Urteile wurde verlagt. In dak die Erist

Die von Beflagten beantragte Julaffung ber Revifion gegen die beiben Urfeile wurde verfagt, jo daß die Ent-icheibungen rechtscräftig find.

Wann kommt die Meldepflicht für besette Stellen?

Nach § 65a bes Geseiges über Arbeitsvermittlung und Arbeitstosenversicherung kann ber Reichsarbeitsminister nach Anhörung bes Berwaltungstats ber Reichsanstati anordnen, daß Arbeitgeber die Arbeitsplätz, die sie mit einem Albeitnehmer beiegen, dem zusändigen Arbeits-amt anzeigen. Der § 65a wurde durch die Aenberung des Gesehrs vom 12. Oktober 1829 neu geschaften,

Geitdem ist über ein Jahr vergangen. Die Melbepflicht sür bejetze Stellen ist jedoch noch nicht eingestührt, absison bieleste in der gegenwärtigen Krisenzeit nach ichon dieleste in der gegenwärtigen Krisenzeit nach innsere Aufgalnung größte prattische Bedeutung haben tönnte. Wir verzeichnen beute vielsach die Arbeitgeber — namentlich in Mittel. und Kleinstäden — ortsfremde Arbeitskräfte einstellen, obischon Arbeitssose am Orte mehr als genug vorhanden find. Dabei werden meist Arbeits nom Land bevorzugt. Die Folge ist das die am Orte ansästigen Arbeitssose am Orte ansästigen Arbeitssosen feine Möglichfeit sinden, wieder in Arbeit zu sommen. Wir sind der Meinung, das doch mancher Arbeitgeber es sich überlegen würde, ode er ortsfremde anktat ortsansässe, die Bestung einer Stelle zu melden. Eine gewisse morasische Berpflichtung, ansässige an kieden Eine gewisse morasische Berpflichtung, ansässige kariste zu beichäftigen, würde er gewis gelten lassen, den ihm deigebracht würde, das dies im Intereste der Stadtbewohner liegt. Prattlisch iegen doch die Dinge so daß Arbeitslose auf dem Lande selbs Beichäftigung sinden Kroeitsantsvorsigende vertreten die gleiche Auflassung in dem Ende elbst Beichäftigung sinden Kroeitsantsvorsigende vertreten die gleiche Auflassung in den der Weinung, daß der der geliche Auflestantsvorsigende vertreten die gleiche Auflassung in der Mehr werden Einne, jolange nicht der Weibezwang sie beiehte Einen eingessührt wird. Die Stadtverwaltungen, die in kändiger Sorge um die Mittelausbringung sier die große 3ab der Wohlsabres.

der Melbezwang für beletzte Stellen eingeführt wird. Die Stadtverwaltungen, die in ftändiger Sorge um die Mittelaufbringung für die große 3ah der Mohlfabrtscrwerdslofen find, würden es ebenfalls fehr begrüßen, wenn in der Frage Wandel geschaffen würde. Der Melbeszwang würde Klarbeit über die Beschäftigung ortsfremder Arbeitsträfte bringen und könnte in all den Hällen, woortsfrende Kröfte eingestellt werden, jum Anlass genommen werden, um den betressen, jum Anlass genommen werden, um den betressen fich über die hohen Sozialausgaden zu bestagen, als sie selbst nichts tun, um biese zu mindern.

bleje zu mindern.
Wir sind der Meinung, daß es an der Zeit ist, dem § 65a des Gesetzes Geltung zu verschaffen. Es nutzt nichts, daß der Paragraph da ist, wenn er nicht angewandt wird. Der Reichsardeiteminister möge deshald endlich die Meldepslicht für beietze Stellen anordnen. Die Gründe, die dassit sprechen, haden wir dargelegt. Sie sind unseres Grachtens wichtiger, als sene Gründe, die man bei Abstallung des § 65a im Auge hatte.

Zum Lohnstreit in der Boll- und Haarhutindustrie

um 30. und 31. Ottober sanden erneut Berhandlungen amischen den Bertragsparteien statt. Bolle zwei Tage rangen Arbeitgeber und Arbeitnehmer um die Durchspung ihrer Forderungen. Eine lleberbrüdung der Gegenäßlicheiten war iedoch unmöglich. Die Berhandlungen mußten deshalb vertagt werden und wurden am 11. Nowember fortgesetzt. Auch diese Berhandlungen scheiterten. Beide Bertragsparteien riesen das Neichsarbeitsministerium um Bermittlung an. Die Varteien verhandelten dann unter dem Borisk des dertrn Regierungsrat D. Dobberstein, der bieselben nach 14stündiger Verhandlung zu der Vereinderung brachte, dass sie einem vom Gerrn Dr. Dobberstein zu sällenden Schiedsspruch unterwerfen. Dieser Schiedsspruch, der entsprechen Vorlauter laut:

Shiebalurud

In dem Tariffireit in der Deutschen Woll- und haare hutindustrie, und mar zwischen dem Arbeitgeberverband der Deutschen Woll- und Haarhutindustrie e. B. Berlin einerseits sowie dem Deutschen hutarbeitervorband, Altendurg, und dem Beruspoerband driftlicher Hutarbeiter, Berlin, anderseits ergeht vereindarungsgemäß folgender endgültiger und bindender Schiedsspruch:

Bon Beginn der am Freitag, ben 9. Januar 1931, jux Ausgablung tommenden Lohnwoche tritt folgende Lohn-regelung ein:

bisher geltenben Attorblohne werben um 5 Bro-1. Die

2. Für den Stundenlohntarif vom 8. April 1929 2. Tarifjahr) gilt Folgendes:

Die Stundenlähne ber mannlichen gad- und Silfserbeiter über 21 Jahre bleiben unveranbert

arbeiter über 21 Japre vieiven unveranver: Die übrigen Stundenlähne werben um 5 Prozent ges senkt. Bei der Umrechnung werden Bruchteile eines halben Biennigs, soweit sie unter einem Bierrel Pfennig liegen, nach unten, soweit sie einen Biertel Pfennig und barüber betragen, nach oben auf volle halbe Pfennige abgerundet.

betragen, nach oben auf volle halbe Kfennige abgerundet. Der Berliner Wollehu-Betrieb kann durch örlisches Uebereinkommen des Ardeitgebers mit der Gewerfischt und dem Betriebsrat Stundenlohnste vereindaren, die unter dem Berliner Lohnsten liegen; se duffen jedoch nicht niederiger sein als die Provingläge. Hit die Sondergruppe Homburg-Friedrichsdarf wird der Lohn für die kondergruppe Homburg-Friedrichsdarf wird der Lohn für die den finde und Hilfsarbeiter über 2013 Jahre auf 78 dien. 72 Bjennige seingeseit; alle übrigen Stundenlähne sowie die Aktorblöhne werden um 7.5 Prosent genent.

sent gejentt.

Meber eine volltommene Angleichung der Lobnfaße der Sondergruppe an die Lohnfaße der Proving ab 1. April 1931 wird eine besondere Betriebsvereindarung unter Jugiehung der Gewertschaft vorbehalten.

Der Reichslohntarif tann mit einmonatiger Frist erfis malig jum 31. Oftober 1931 gefündigt werden; erfolgt eine Kündigung nicht, so läuft er jeweilig um einen Mas nat weiter.

Berlin, ben 26. november 1930.

ges Dr. Dobberftein.

Bur Beilegung bes Streites über ben Manteltarifperaut veitegung des Strettes über den Mantellarisportrag murden Aerhandlungen auf den 9. Dezember fests gesetzt. Es ik anzunehnen, daß darüber eine Kereindarung auf der disherigen Grundlage erzielt wird. Neber den Berlauf bleier Berhandlungen ham, über den endschliegen Thickling des Taristireites werden wir in den nöchten Rummer berichten.

Tarifbewegungen

Strabbuthrauche

Der Arbeitgeberverband der Sutindustrie E. B. hat das unterm 17. Ottober 1930 verlängerte Lohnabsommen vom 20. Rovember 1929 aum 31. Januar 1931 aufgefündigt. Die seinerzeit beim RAW. beiderseits gestellten Anträge leben bamit mieber auf.

Arbeitertonfettion "Rorboft"

Merbeiterkonkeftion "Nordoft"
Der Berband Deuticher Rleiberfabrikanten E. B. Gruppe Nordoft hat den bestehenden Manteltarif zum 31. Januar 1931 und das bestehende Lohnabkommen zum 21. Dezember 1930 gefündigt. Unträge wurden bisher noch nicht übetreicht. Unter den Tarif Nordost fallen die Städte: Berlin, Handburg, Nönigsberg i. Br., Magdeburg, Meuleilwig (Thür.), Weiningen, translutt a. d. D., Sorau (R.-L.), Greifenberg (Schl.) und Sommerfeld.

Uniformlieferungsbrande

Die Pelsbesüge für Schupo waren bisber nicht tariflich geregelt. Die Arbeit ist weientlich anders, als sie die tarifliche Regelung für sistalische Dienstleidung vorsieht. Aus diesem Grunde baben die Bettragsvarteien nach-stehende Bereindarung zum Tarifvettrag getroffen:

Bereinbarung.

Die Tarifvarteien des Reichstarifvertrages der Uniform-lieferungsichneiderei schließen folgende Bereinbarung: Es gelten als Arbeitszeiten für die Anfertigung von 1. Pelabesügen für Bertehrspositen der Schuppolizei, Größenanieretigung 14 Stunden, 2. Pelabesügen für Krast- und Motor-radsabrer der Schuppolizei 9 Stunden, 45 Min.

14 Stunden,

Ortsgruppenberichte

Lindenberg (dutarbeiter). Unsere Ortsgruppe hielt untänglt eine Berlammfung, in der Kollege Seibold (München) über "Soziale Gefahren in der Gegenwart" iprach. Einleitend verbreitete sich der Keierent über die Urlachen der Meltwirtlichaftskrise und die damit verdundene Arbeitslosigteit. Am stärtsten von der Krile betroffen ist Deutschland. Redner gespelte die Berantwortungslosigteit und Interescenolitit, die sich in den letzen Ingaben der Unterschaft und beiprach dann das Ergebnis der letzen Reichstagswahl. Jum "Breisabbau" Stellung nehmend, beleuchtete er aunächt die Mispersätlstisse wischen der Meichstagswahl. Jum "Breisabbau" Stellung nehmend, beseuchtete er aunächt die Mispersätlstisse wischen der der keichstagswahl. Jum "Breisabbau" Stellung nehmend, bestehgtete per aunächt die Mispersätlstisse wischen der bei den Kateren ih noch immer viel zu großen diesen beien Artoren ih noch immer viel zu großen diesen der in noch marer Wöhne nicht ausreichen, um einen normalen Warenumfaul zu genantieren. Aach einigen interessanten der Unternehmer, die Wöhne zu senken. Obnientungen mitheben das Gegenteil von dem bewirken, was man sich im Unternehmerlager

und die gegenwärtigen Bestrebungen der Unternehmer, die Löhne au senten. Lohnientungen würden das Gegenstell von dem bewirken, was man sich im Unternehmerlager davon verspreche.

Im weiten Teile des Reserats bebandelte Kollege Seisold die Reuerungen in der Arbeitselosen, und Krankenverschetung. Schilching verdreitete er sich noch über das Schilchungsweien und die Arbeitsgerichtsdarkeit. Der einzige Schut der Arbeitnehmer in der gegenwärtigen Rotseit ist die Berufvorganisation. Sie dat heute mehr denn ie größte Bedeutung für alle Kollegennund Kollegen.

Anichliebend dieran behandelte Kollege Karl Lerch einige Sessialfragen aus der Arbeitslosenversicherung und Krisentürforge. Stadtrat Maver klärte die Anweienden über die sogenannte Kooffwerer und Bürgerabgade auf, worauf der Worfbende, Kollege Prestelle, nach einem Dank an die Referenten die metausen Berlammiung schole.

Ronferens ben Begirtstartelle Minben

Um 16. Rovember fant in Lubbede eine gut beluchte Funftiondrverlammlung ber driftlichen Gewerkichaften ftatt.

mm. 10. November sand in Lübbede eine gut beluchte Kunftionärverlammlung der driftlichen Gewertschaften statt.

Im Mittelnunkt stand ein Bortrag des Besirkseiters Krib Beramann (herford) vom Jentralverband chisself. Tabakarbeiter Deutschlands. Er brach über das Thema: "Die Ausgaden unserer Bewegung für den dertiftlichen Gewertschaften waren eine folgenden und Wister Bewertschaften maßen mehr Attivität gegen die losiale Reaktion entsfalten. Es ist notwendig, die ungerechtertigten Lohnabbaubestredungen der Arbeitgeber adaumehren, da die arobe Webrheit der deutschen Arbeitnehmer durch unregelnäbigen Lehäntiaung (Aurzarbeit) bereits einem erbeblichen Lohnabsausfilt zu werzeichnen dat.

Die Spanne swischen Erzeuger, und Berbraucherpreisen ist auch deute noch recht gesch vurch den geplanten Lohnabbau wird die Kauftratt der Gehalts- und Lohnempfänger immer noch mehr geschwächt.

Der Referent erwähnte dann noch die beabsichtiete Steuererbähns für das Tadakgewerbe und sübrte aus, bach dadurch, wenn die Steuervorlage zur Tat würde. Tauslende von Tadakarbeitern brotsos gemacht würden. Jun Schlie mies er darauf bin, das die Rerbeatbeit für alle christlichen Berulsverbände im biesigen Gebiete mit aller Energie vorwärtsgetrieben werden mille, da die Rotwendiger denn ie sel. In der lebbatien und intersessanten Ausgrache nahmen mehrer Delegierte das Morr und brochten wertvolle Ergännungen zu kärten und wieden. Rachern fiang der Wister und geschieft den kenn noch einige geschäftliche Dinge erselbig waren, sonnte der Korfender, Kollege be nigel, die gut verlausen kölischen.

Gewerkschaft driftlicher Friseurgehilfen und Friseusen

Kilk. Um 9. Rovember hielt die Ortsgruppe Köln eine gutbeiuchte Berlammlung ab. Die Tagesordnung lautete: "Die Belchäftigung der Angestellten in den Friseurgeschäften am heiligen Wend und am Weithnachtseft." Rach Längeren Aussührungen des Borsthenben, Roll. han dingeren Aussührungen des Borsthenben, Koll. han bei nechender Aussprache wurde beschlichen, bei der Zwangsinnung zu beantrogen: 1. Am heiligen

\$. .

Abend sollen die Friseurgeschäfte um 8 Uhr geschiosen werden. 2. Am Weihnachtssest sollen die Geschäfte nur geöffnet sein am ersten Weihnachtslest von 9 dis il Uhr. Dieser Antrag wurde insbesondere von den jüngeren Mitgliebern besonders bestürwortet, da auch sie den dringenen Witgliebern besonders bestürwortet, da auch sie den dringenden Wunsch haben, das Fest der Liebe im trauten Jamilientreise zu selern und dazu nur die Wöglichseit sich bietet, wenn sie gleich nach Albeitssschlüß zu ihren Angehörigen sahren können und die Geschäfte am zweiten Tage geschlossen bleiben Sodann wurde zur Wahl des Gesellenausschusses Stellung genommen. Es wurde ein Antrag einstimmig angenommen, nach weichem die Innung erstucht wird, den ierbeziglichen Paragraphen der Innungsstatuts dahin adzuändern, daß eine paritätlische Beseung des Gesellenausschusses zwährleistet wird. Zum Schusse wie Vollenwellenkurse nachmals darauf din, das ieweils Montags und Mitwochs um 19.46 Uhr Ondulations und Rosserwellenkurse fratsfireden.

In der Berfammlung am 7. November iprach Ober-neister Rohde über "Berufsichule im Ausland". Der Bortrag bot viel Wissenswertes. Die aut besuchte Ber-iammlung dankte dem Referenten durch starten Berfall,

Allaemein verbindlichteitserklärungen

Makfoneiberei

Masschneiberei
Der Reich starisvertrag für die Herren- und Damen maßichneiberei so wie beide Lohnadtommen allgemein der kein die die Lohnadtommen allgemein der kindstellich
Trob schärften Komptes einer Angald Arbeitgebervereinigungen,
insteindere des Reichsverdandes des Deutschaften Schneibergenerbes
(Kuppertal), genen den Antrog der Eschilfen Schneibernber auf Allgenetimerbindlicheit des Reichsändivertrages, sowie der dazu gebuerviden Lehnadsonimen, hat nunmehr der Keichsardeitsminisser
en Richsardivertrag sowie des Sohnadsonmen für die Damenichneiderei allgemeinverdindig erflärt. Das Lohnadsonmen sich der Lehenaderei nor ichne frügereichen allgemeinverdindiger erflärt nowden. Die Enricheidung bienider sich allgemeinverdindigen der "Besteidungsgewersighaft" verössenliche. Beindaränkungen be-süglich des Umsanges der Allgemeinverdindischiet. Sie sind aus dem Bortlaut, den wir nachseben berössenlichen, ertenbar: Der Reichsminister.

Ertlin, den 24. Redember 1990.

Ent fceibung

Der nachstebend begeichnete Tanisvertrag with im angegebenen Umsange gemäß § 2 ber Tavisvertragsverordnung (Reichsgesehbl 1928 I S. 47) für allgemeinverbindlich erstärt:

288 I G. 47) für allgemeinwerdinblich erkärt:

1. Barteien des Aarihectroges
2) auf Arbeitzeberfeite:

Allgemeiner Dennichen Arbeitzeberverdand für das Schneidergewerde, Sit Oversden.

b) auf Arbeitzebergeberde:
Denticher Befreibungsarbeiterverdand, Sih Berlin;
Reich vereibeitengsarbeiterverdand, Sih Berlin;
Reich vereibeng der freitnehmer des Befleibungsgewerdes, Sih Kolin a. Rh.;
Gewertverein der Befleibungsarbeiter (h.-D.) Dentichlands, Sih Berlin.

II. Lag des Khichalfes: 8. Mai 1980, Reichstarisbertrag für die Perren- und Damenmaßichneiberei.

III. Beruflicher Geltungsberoich ber allgemeinen Berbindlichfeit: Gewerbliche Arbeitnehmer ber herven- und Damenmaß-

Raumlicher Geltungsbereich ber allgemeinen Berbinblichfeit:

N. Mannicher Gefinngsbereich der allgemeinen Berbindlichkeit: Für die derenmaßichneiderei: Gebiet des Deutschen Beiche.
 Für die Damenmaßichneiderei: Gebeit des Deutschen Beiche.
 Für die Damenmaßigneiber des Gebendermen), dannober, Beipsig. Maing, München, Mainfer, Kürmbeng, Rostof und Entigart.
 V. Die allgemeine Berbindlichkeit ertrecht sich begäglich der Damenmaßigneiberei nicht auf Andertrechtige, die under dem Reichstarisbertrag für die Damenschneiberei nach § i der Tarisbertrogsdererdrening kallen.
 VI. Die allgemeine Berbindlichkeit erfrecht fich nicht auf § 1 Biff. 4, sie erftrecht sich jerner nicht auf der in § 3 Biff. 4 ermöhnten beionderen Rohmbikanmen, sie benen allgemeine Berbindlichkeit es javeils eines Gesonderum Berschwens

VII. Beginn der allgemeinen Berbindlichkeit: 1. Robember 1930,

VIII. Ende der allgemeinen Berdindlichkeit: Die allgemeine Berdindlichkeit endet, vordehalblich einer frühren Ausbedung durch den Reichkarbeitsminister, mit dem Tartiserten

3m Auftrage:

gez, Godbichmids. Eingetragen am 28, 11. 1990 auf Blatt 9741 lib. Nr. 25 bes Tarifregisters.

Der Reichsarbeitsminister. Berlin NW 40, ben 25. Rob. 1980. IIIb Rr. 2642/673 Tar.

Entideibung

Der nachtehend bezeichnie Terifvertrag wird im angegebenen Umfange gemäß § 2 ber Tarifvertragsordrung (Reichsgefestlatt 1292 i S. 47) für allgemeintsetbindlich erflärt: I. Barteien des Tarifvertrages: a) auf Arbeitgeberefeite: Allgemeiner Denticher Arbeitgeberberband für das Schneibergeinerbe, Sich Oresben.

Schneidergewerbe, Sih Dresden.
b) auf Arbeitnehmerfeite:
Deutscher Bestebungsarbeitervordond, Sih Berkin;
Reichsverdand christicher Arbeitnehmer bes Besteidungsgewerbes, Sih Kün a. Wh.;
Edwertbezein der Bestebungsarbeiter (H.-D.) Deutschlands, Sih Berkin.
II. Tag des Abschlusses: 12. April 1980 4. Berliner Lohnsabsonnen für die Deutschlasseschert, 60. Nachtrag zum allgemeinverdiedlichen Preichstaribertrage.
FII. Bernscher Schlussescher Gebreichen Besbindlicheit Gehissenichen im der Dauermaßschreibere wir Aufmahne der in Reichs- und Staatsberreben beschäftigen Arbeitreben.

ber in Reichs- und Saartsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer.

14. Käumlicher Getrungsbereich der allgemeinen Berbindlichseit:
Städen Diese und Auspertza (Eberjeld-Barmen), hanneber, Leipzig, Maing, Könnchen, Minsten, Kottof und Seutgart.

4. Die allgemeine Berbindlichteit erftreckt sich nicht auf Arbeitsberträge, der gemäß fi der Auftrecktungsordnung under
andere Könntaris für die Inmenihnelberte sallen.

4. Beginne der allgemeinen Berdindlichteit. Robensbet 1990.

4. Ende der allgemeinen Berdindlichteit. Die allgemeine Berdindlichteit endet, vorlehaltlich einer früheren Ausfedung
den Keichsacheitsminssten, mit dem Laribertrag
(Kohnadionmen).

Im Aufrage: gez. Schwitt. Gingefragen am 28. Rovember 1990 auf Blatt 9741 Hb. Rr. 16 bes Taxifregifters.

Stroffutinbuftrie

Durch nachfebende Entideibung des Reichtaubeltominifters it er Radiring jum Maniel- und Lohntarif ber Strobhutinbuffine figemeinverbindlich.

Der Reichsarbeitsminifter Perlin 9293 40 ben 10, 11, 1980

III. Rr. 930/427 Tar.

III, Nr. 1930/4:7 Iac.

Der nachstebend dezeichnete Tarisvertrag wird im angegedeines Umfange gemäß § 2 der Tarisvertragsverordnung (Neichsgefehdt. 1928 I. S. 47) sir allgemeinverdindlich erkärt:

I. Bartelen des Tarisvertrages
a auf Arbeitgeberfeite: Arbeitgeberberband der hindustrie e. B.,
b auf Arbeitnehmerfeite: Deutscheiter. Detartsieher.
Berufsverdand christischer Dutarbeiter. Berufahren und Berufahren des Mohallieses 2. Judi 1930, Abdinderung und Berufahren des Malantieses. Andervag zum allgemeinwerdindlichen Reichs-Wannel- und Lehmang vom 31. August 1938.

1898.
18. Bernflicher Geitungsbereich der allgemeinen Berbindlichkeite Gewerhliche Arbeiter und Arbeitertunen in der Sommedhammeliche und in den Hatumpresamschalten.
19. Käumflicher Geltungsbereich der allgemeinen Berbindlichkeite Gebiet des Densichen Reiches mit Ausnahme des baderieben Allehme

Sebiet des Denithen Reiches mit Kusnahme des dasseriichen Allganis. V. Beginn der allgemeinen Berbindlichkeit: 1. Oktober 1930. VI. Ende der allgemeinen Berbindlichkeit: Die allgemeine Berdindlichkeit endet, vordscholklich einer frührert Aufschung durch den Reichsardeitsminklier, nut dem Tarifvertrag (Nachtrag).

oem Larisbettrag (Nachtrag).

Gingetragen om 12. November 1930 auf Wart 9256/9894 in.

Nr. 36.

Hinweis

Der Berlag Biallas, Berlin SW 19a, Keipziger Strafe 83, teilt uns mit, daß nuher ben in dem Inelerat ber Jirma in der Nummer 24 empfohlenen Lehen und Jachbiden auch das Lehrbuch für die gesenst herreinschnetzer" bis Weihnachten zum verbilligten Kreife von 6,25 M. abgegeben wird. Das Buch toftet regulär 12,50 M.

Beitragsleistung

Der 51. Wochenbeitrag ift fällig für bie Woche nom 14, bis 20. Dezember, ber 52, für bie Woche nom 21, bis 27. Dezember,

GEDENKTAFEL



Es ftarben unfere treuen Mitglieber

Beter Riefer, Roln Friedrich Blegmann, Lubbede Rarl Seit, Sulzbach

Bir werben ben lieben Berftorbenen ftets eta

Private Zuschneide-Schulen der Zuschneider-Vereinigung von Rheinland u. Westfalen Sitz Köln

Erstkl. Ausbildung in der Damenund Herrenschneiderei durch neuzeitlich eingestellten Unterricht Beginn neuer Kurse an jedem 1. u. 16. im Monat. Schnellkurse nach Uebereinkunft/Verlag von Modenblättern, Fachzeitschriften, Lehrbüchern, Schnittmuster - Versand

Prospekte gratis durch die Geschäftsstellens

Schule Köln, Neumarkt 27-29 "Rundschau" Fachlehranstalt Wuppertal-Elberfeld, Luisenstr. 18-20

Die Moden-Rundschau Beste und billigste Fachzeitschrift

ster und Zuschneider sowie für jeden rin. Disselbe wird vom Verbaud der Ze nen und Direktricen, Sitz Hamburg, kostet im Jahresabonnemest

5,00 Mk. im Jahr

*

Sedamat im Jahr eradeint ein Doppelheft Wir maden noch besonders derauf aufmerksam, daß wir unter-Mithitie bester Fachicule in dem kommenden Jahr die Fach-sbeud-Bete in der Zeitschrift noch venertlich bester stategestallen: werden. Kein Schneider und teine Schneiderin sollte ven-säumen, die Zeitschrift zu bestellen. Preis für Mitglieder die Verbände Mr. 5.00

Bestellungen sind su richten:

Verlag: Bie Moden-Rundschau, Hambury 11 Admiralitätestrase 191